



BILD hilft e. V. „Ein Herz für Kinder“ • Brieffach 3410 • 20350 Hamburg

Beck GmbH
Kanal- und Schachtgeräte
Obere Mühle 11
74906 Bad Rappenau
0676767/149

BILD hilft e. V.
„Ein Herz für Kinder“
Tel.: +49 (0) 40 347-22811
bildhilft@bild.de
www.ein-herz-fuer-kinder.de

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Beck GmbH, Kanal- und Schachtgeräte, Obere Mühle 11, 74906 Bad Rappenau

Betrag der Zuwendung in Ziffern: **1.000,00 EUR**

In Buchstaben: **eintausend Euro**

Tag der Zuwendung: **14. Dezember 2020**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke sowie folgender gemeinnütziger Zwecke: öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Verkehrserziehung, Umweltschutz und Unfallverhütung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, StNr. 17/400/03832 vom 12.09.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke sowie folgender gemeinnütziger Zwecke: öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Kunst und Kultur, Verkehrserziehung, Umweltschutz und Unfallverhütung verwendet wird.

BILD hilft e. V.

Hamburg, 11.02.2021

Niko Knochenhauer
(Schatzmeister)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre, bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Die Genehmigung zur Erstellung maschineller Zuwendungsbestätigungen wurde uns vom Finanzamt Hamburg-Nord am 25.02.2002 mit dem Aktenzeichen 17/400/03832 erteilt.